

Denkbare Auswirkungen des Brexits auf die IFRS- Finanzberichterstattung

Alert | Februar 2019

EY Scout
International Accounting

Liebe Leserinnen und Leser,

angesichts des Standes der Verhandlungen über den Brexit gibt es derzeit wenig Klarheit über einen endgültigen Ausgang. In dieser unsicheren Übergangszeit möchten wir Ihnen einige Informationen und Überlegungen an die Hand geben. Dieser Alert geht deshalb der Frage nach, ob und wie sich der Brexit auf die IFRS-Finanzberichterstattung auswirken könnte.



Wenige Wochen vor dem Brexit-Stichtag 29. März 2019 verbleiben zwei denkbare Szenarien: Eine Möglichkeit besteht in der Verschiebung des Austrittstermins, dessen Voraussetzung ein Antrag Großbritanniens wäre, dem alle EU-Staaten zustimmen müssten. Basis für die Zustimmung der EU wäre zum jetzigen Zeitpunkt ein zweites Referendum, für das es bislang im britischen Unterhaus keine Mehrheit gibt. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Verschiebung des Austrittstermins mögliche Terminkollisionen mit der für den 23. Mai 2019 angesetzten Europawahl verursachen könnte.

Eine weitere Möglichkeit besteht in einem Brexit ohne Abkommen („hard Brexit“), der die Beendigung aller vertraglichen Bindungen zur EU, ohne konkrete Folgeregelungen, bedeuten würde. In diesem Szenario würde das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 aus Sicht der EU auf den Status eines Drittstaates zurückfallen und hätte somit in der EU einen gleichwertigen Status wie z. B. die Fidschi-Inseln oder Sambia. Auch wenn alle Seiten dieses Szenario vermeiden wollen, wird ein ungeregelter Brexit aufgrund des Zeitdrucks und der fehlenden Einigkeit zwischen Regierung und Parlament im Vereinigten Königreich immer wahrscheinlicher.

Ungeachtet dieser Unsicherheiten haben die Aufsichtsbehörden und andere Stakeholder hohe inhaltliche Erwartungen an die Finanzberichterstattung von Unternehmen, die vom Brexit betroffen sein könnten. Somit ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Unternehmen besonderes Augenmerk auf die derzeitige Risikobeurteilung und deren Auswirkungen auf Bewertung, Ausweis und Angaben in ihrer Bilanzierung und ihrer Finanzberichterstattung legen.

Zu den größten Risiken, die im Zuge der Entwicklungen im Vereinigten Königreich drohen könnten, gehören unter anderem die folgenden:

- ▶ Unsicherheit bezüglich der wahrscheinlichen künftigen Geschäftsentwicklung mit Auswirkungen auf Rentabilität und Cashflows:
 - ▶ Rückgang des Industrie- und Verbrauchervertrauens und dadurch sinkende Umsätze
 - ▶ Möglichkeiten, erforderliche Rohstoffe/Komponenten einzuführen und fertige Erzeugnisse auszuführen: Beeinträchtigungen durch Zölle und Zollkontrollen, starke Beeinträchtigung der zeitlichen Planung von Lieferungen, Verlangsamung in der grenzüberschreitenden Lieferkette und starke Auswirkungen auf wesentliche Kunden/Lieferanten
 - ▶ Verlust von Aufträgen
 - ▶ mögliche kurzfristige Beeinträchtigungen, wenn es zu einem „No deal“-Brexit kommt

- ▶ Änderungen in der Regulierung und Gesetzgebung und die Möglichkeit, beschränkt Geschäfte zwischen Großbritannien und anderen EU-Ländern zu tätigen
- ▶ Auswirkungen auf direkte und indirekte Steuern:
 - ▶ Auswirkungen des geänderten Steuerstatus von britischen Unternehmen, da sie ihren Sitz nicht mehr in einem Mitgliedstaat der EU haben
 - ▶ Wirksamkeit bestehender Strategien in der Steuerplanung
 - ▶ Änderungen bei der Festlegung von Umsatzsteuern und Zöllen auf Importe
- ▶ Restrukturierung und Gründung von EU-Gesellschaften und aufsichtsrechtliche Überprüfungen
- ▶ volatile Wechselkurse, die sich auf Cashflows und Hedging-Strategien auswirken können
- ▶ höhere Inflationsraten und Importkosten
- ▶ eventuell volatilere Zins- bzw. Diskontierungssätze, die dann schwieriger zu prognostizieren sind
- ▶ zusätzliche Unsicherheit bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten, sowohl bei finanziellen Vermögenswerten (insbesondere IFRS 9 zur Bewertung von Finanzinstrumenten der zweiten und dritten Stufe der Fair-Value-Hierarchie einschließlich Derivaten) als auch im Sachanlagevermögen; dadurch möglicherweise starker Anstieg der Bandbreite der möglichen Auswirkungen für die Bewertung
- ▶ zusätzliche Herausforderungen für Unternehmen des Vereinigten Königreichs bei der Anwerbung und Bindung von Mitarbeitern mit Schlüsselqualifikationen aus anderen Ländern
- ▶ verspätete Zahlungen durch Kunden mit Working-Capital-Engpässen
- ▶ EU-Förderungswürdigkeit

Diese Risiken können sich sowohl unmittelbar als auch längerfristig auf Wertminderungen und Rückstellungen auswirken.

Auswirkungen auf Bestandteile des Geschäftsberichts und des Abschlusses

Je nach Umfang und Einfluss der Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich sind Risiken und Auswirkungen in den folgenden Bereichen zu erwarten:

1. Wesentliche Risiken

Wenn Unternehmen feststellen, dass der Brexit zu einem wesentlichen Risiko führt, wird von ihnen erwartet, dass sie detaillierte Angaben dazu machen, welchen Risiken sie ausgesetzt sind und welche Gegenmaßnahmen sie ergriffen haben. Diese Risiken sind auch im Lagebericht zu berücksichtigen und ggf. im Rahmen einer belastbaren Unternehmensfortführungsprognose zu würdigen.



2. Unternehmensfortführung und Wirtschaftlichkeit

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass sich folgende Risiken auf die Beurteilung der Going-Concern-Prämisse eines Unternehmens auswirken können:

- ▶ Bisherige Cashflow-Prognosen könnten angesichts einer geringeren Rentabilität und eines höheren Working-Capital-Bedarfs bei einer Verlängerung der Zahlungsziele, die Kunden in Anspruch nehmen, nicht mehr realisierbar sein.
- ▶ Bei steigenden Zinssätzen könnten sich die Fremdkapitalkosten erhöhen.
- ▶ Fehlendes Vertrauen könnte die Umschuldungsfähigkeit von Unternehmen infrage stellen und die Kapitalaufnahme erschweren. Dies könnte insbesondere auf Unternehmen mit einem bereits hohen Verschuldungsgrad zutreffen.
- ▶ Kurzfristige Störungen in der Lieferkette können die Geschäftstätigkeit beeinflussen.
- ▶ Ein Rückgang der Vermögenswerte (oder ein Anstieg der Fremdkapitalaufnahme in anderen Währungen als dem britischen Pfund) kann zu einer Verschärfung der Kreditauflagen und zu unvorhergesehenen Verletzungen dieser Auflagen führen.

Zu den weiteren Überlegungen in diesem Zusammenhang gehören u. a.

- ▶ die Brexit-Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr gemäß der Darstellung im Lagebericht („Wirtschaftsbericht“),
 - ▶ eine zukunftsbezogene Analyse der potenziellen Brexit-Auswirkungen auf die Entwicklung der künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie auf die Geschäftsmodelle und Geschäftsstrategien (im Lagebericht „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“) und
 - ▶ die Darstellung der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag unter Berücksichtigung von IAS 10 „Ereignisse nach der Berichtsperiode“ (im Lagebericht „Nachtragsbericht“).
-



3. Angaben im Abschluss

Angesichts der Vielzahl der oben beschriebenen Unsicherheiten sollten Unternehmen ihre Angaben im Abschluss überprüfen und ggf. überarbeiten. Dies könnte folgende wesentliche Bereiche betreffen:

- ▶ Angaben zu Schätzungsunsicherheiten (IAS 1.125 ff.)
- ▶ Kapitalmanagement (IAS 1.134 ff.)
- ▶ Ausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken (IFRS 7)
- ▶ Geschäfts- oder Firmenwert (IAS 36.134 ff.)
- ▶ weitere Angaben gemäß den anwendbaren Standards (z. B. IAS 10 [Ereignisse nach der Berichtsperiode], IAS 12, IAS 36 und IAS 37)

4. Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten und nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen

Bei immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen hat ein Unternehmen auf Indizien und Hinweise auf Wertminderungen zu achten. Dies gilt insbesondere für jegliche Indikatoren, die die Wirtschaftlichkeit eines Projekts, Vermögenswerts oder Geschäftsbereichs infrage stellen oder die Erwartungen hinsichtlich der Auswirkungen kürzlich erfolgter Unternehmenserwerbe senken.

Immer dann, wenn Unternehmen Werthaltigkeitsüberprüfungen durchführen (einschließlich der jährlichen Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts), sind darüber hinaus auch folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Cashflow-Prognosen angesichts des sich ändernden geschäftlichen Umfelds: Kurzfristige Budgets und Prognosen müssen wahrscheinlich überarbeitet werden und die auf historischen Annahmen basierenden langfristigen Wachstumsraten treffen möglicherweise nicht mehr zu.
- ▶ Die angewandten Diskontierungszinssätze sind im Hinblick auf die Entwicklung der Zinssätze sorgfältig zu überprüfen.
- ▶ Wurde die Werthaltigkeit unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert des betreffenden Vermögenswerts beurteilt, sollten der aktuelle Marktwert und die weitere Angemessenheit der historischen Annahmen sorgfältig überprüft werden.
- ▶ Sensitivitätsanalysen sind so zu überarbeiten, dass eine größere Bandbreite an „gravierenden, aber dennoch plausiblen“ Szenarien berücksichtigt wird, um der höheren Volatilität der Annahmen nach dem Brexit Rechnung zu tragen.

Es könnte außerdem ein erhöhtes Risiko bestehen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten aufgrund höherer Veräußerungskosten, die sich beispielsweise aus einer Verlangsamung der Lieferkette ergeben können, die Nettoveräußerungswerte übersteigen.

5. Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts

In Bezug auf Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (einschließlich wertgeminderter nichtfinanzieller Vermögenswerte und solcher, die den Stufen 2 und 3 der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet sind), wird sich die Unsicherheit hinsichtlich einer angemessenen Bewertung aufgrund möglicher Änderungen des Kontrahentenrisikos und der Unsicherheiten darüber, welche Bewertungsparameter angemessen sind, deutlich erhöhen.

6. Werthaltigkeit von Forderungen

Eine Unsicherheit in den Geschäftsentwicklungen dürfte sich nachteilig auf das Ausfallrisiko der Geschäftspartner von Unternehmen auswirken und es gilt insbesondere bei langfristigen Forderungen zu beurteilen, ob die Geschäftspartner einem wesentlichen Risiko ausgesetzt sind. Vor allem angesichts des neuen Ansatzes der erwarteten Kreditverluste in IFRS 9 ist sicherzustellen, dass Wertberichtigungen in angemessener Höhe gebildet werden, um diesen Risiken vorzubeugen. Wenn Vermögenswerte als Sicherheiten hinterlegt wurden, muss der Wert dieser Vermögenswerte im Rahmen der Beurteilung der Wertberichtigungen gründlich überprüft werden.

7. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Sicherungsgeschäfte sind sorgfältig zu überprüfen. Vor dem Hintergrund sich ändernder Geschäftspläne und Prognosen sind zuvor prognostizierte Transaktionen möglicherweise nicht mehr wahrscheinlich. Dies kann dazu führen, dass in der Vergangenheit klassifizierte wirksame Sicherungsbeziehungen die Kriterien für eine Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllen. Je nach Definition des Sicherungsgeschäfts besteht außerdem das Risiko einer erhöhten Ineffektivität oder sogar der ungeplanten Beendigung der Sicherungsbeziehung, z. B. aufgrund von Änderungen des Kontrahentenausfallrisikos oder der Art des als Sicherungsinstrument genutzten Derivats.

8. Rückstellungen

Unternehmen müssen gebildete Rückstellungen sorgfältig prüfen und überlegen,

- ▶ ob sich die zugrunde liegenden Cashflows ändern könnten (z. B. könnten Annahmen bezüglich der Dauer bis zur Untervermietung leer stehender Immobilien überdacht werden),
- ▶ ob die den Rückstellungen zugrunde liegenden Annahmen (z. B. der künftigen Inflation und der damit verbundenen Sensitivität) überarbeitet werden müssen und
- ▶ ob Abzinsungssätze geändert werden müssen.

9. Pensionen

In Bezug auf das Thema Pensionsverpflichtungen ergeben sich zusätzliche Unsicherheiten, da eine Pensionsverpflichtung je nach Art eine Kombination aus Planvermögen und einer Rückstellung ist. Der Schwierigkeitsgrad dieses Bewertungsproblems hängt von der Komplexität des Pensionsplans und der verwendeten Anlagenstrategie ab. Darüber hinaus spielt es eine Rolle, in welchem Ausmaß in Vermögenswerte investiert wird, die nicht der Stufe 1 der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet sind. In diesem Zusammenhang sollten die zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungsparameter wie z. B. Diskontierungszinssatz usw. genau analysiert werden.



10. Ertragsteuern

In Bezug auf Implikationen für die Steuerbilanzierung möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- ▶ Gemäß IAS 12 haben Unternehmen ihre tatsächlichen und ihre latenten Steuern unter Anwendung der Steuersätze und Steuergesetze zu bewerten, die zum Ende der Berichtsperiode gelten oder dann in Kürze gelten werden (ein Unternehmen, dessen Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist, darf z. B. nur Steuergesetze anwenden, die zum 31. Dezember 2018 maßgeblich sind).
- ▶ Die steuerlichen Konsequenzen einiger britischer, grenzüberschreitender Finanzierungsvereinbarungen kommen zum Tragen, wenn mindestens ein Kontrahent in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Erst wenn sich dieser Steuerstatus ändert, ist der Effekt gemäß SIC-25 als eine Änderung des Steuerstatus zu bilanzieren (d. h., eine Änderung des Steuerstatus nach Ende des Geschäftsjahrs ist ein Ereignis, das nicht zu berücksichtigen ist).
- ▶ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Statusänderungen wird auch von etwaigen Vereinbarungen für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU abhängen.
- ▶ Gemäß IAS 12 ist zudem zu beurteilen, ob latente Steueransprüche die Voraussetzungen für eine Aktivierung erfüllen. Die Beurteilung der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge erfordert häufig eine umfassende Analyse der positiven und negativen Hinweise auf die Umsetzung der entsprechenden abzugsfähigen temporären Differenzen und damit verbunden eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass ein ausreichend hohes steuerpflichtiges Einkommen vorhanden sein wird (steuerliche Planungsrechnung). Ein volatiles Wirtschaftsumfeld erschwert diese Analyse und könnte den Ausschlag für negative Hinweise geben.

11. Dividenden

Zur Erinnerung: Britische Unternehmen müssen sowohl im entsprechenden Abschluss, in dem die Dividende berücksichtigt wurde, als auch zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung über ausschüttungsfähige Rücklagen verfügen. Gemäß britischem Recht kann die Unternehmensleitung keine Dividende ausschütten, wenn sie weiß, dass sie einen Verlust erwirtschaftet hat oder bald Verluste erwirtschaften wird, da ein Unternehmen keine Auszahlung aus dem Kapital vornehmen darf. Vor einer Ausschüttung muss die Unternehmensleitung also die Zahlungsfähigkeit und Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens prüfen. Bei Entscheidungen über Dividenden und andere Ausschüttungen muss sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten sorgfältig ihre Annahmen zu den Risiken des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Brexit analysieren, wenn sie beurteilt, ob das Unternehmen im entsprechenden Abschluss über ausreichende ausschüttungsfähige Rücklagen verfügt.

12. Besondere Herausforderungen im „Treasury Management“

Nicht nur mit Blick auf die Finanzberichterstattung, sondern vor allem im Hinblick auf das gesamte Geschäftsmodell und die Unternehmensführung sind Implikationen auf den Bereich „Treasury Management“ zu würdigen.

Mit Blick auf die Risiken sind ergänzend beispielhaft die folgenden Auswirkungen und Herausforderungen für diesen Bereich aufzuzählen:

- ▶ Die Rechtslage für Großbritannien für Bankkonten und bestehende Cash-Pooling-Systeme innerhalb der EU ändert sich.
- ▶ Der Zugang zum europäischen Banken- und Kapitalmarkt ist restriktiv.
- ▶ Die rechtlichen Bestimmungen für konzernexterne und -interne Finanzierungen inkl. steuerrechtlicher Aspekte ändern sich; relevant ist dies z. B. bei Cash-Pooling-Überträgen.
- ▶ Es bestehen Schwierigkeiten bei der Erstellung einer akkuraten Liquiditätsplanung als Grundlage für eine angemessene Liquiditätssteuerung.
- ▶ Der Austritt aus der EU ist mit dem Austritt aus dem SEPA-Raum verbunden. In diesem Zusammenhang wären alle EU-Zahlungstransaktionen betroffen.
- ▶ Bestehende Strategien für das Währungsmanagement sind aufgrund verstärkter Wechselkursvolatilität nicht mehr angemessen.
- ▶ Es treten erhöhte Ausfall- und Settlement-Risiken aus Forderungen gegenüber Banken und aus dem operativen Geschäft auf.
- ▶ Durch nachteilige Geschäftsentwicklung hervorgerufene Liquiditätsengpässe können durch bestehende und unzureichende Bankkredite und Banklinien nicht gedeckt werden.
- ▶ Die Nutzung konzerninterner Zahlungen, beispielhaft durch eine Payment Factory, ist aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen nicht möglich.

Dem könnte u. a. wie folgt begegnet werden:

- ▶ Validierung der eingesetzten Risikomanagementstrategien und -methoden sowie die Ausführung von Sensitivitäts- und Szenario-Analysen für relevante Zinssätze und Währungskurse zur Identifizierung etwaiger Unternehmensrisiken
- ▶ Identifikation und Entwicklung strategischer und organisatorischer Methoden, z. B. Veränderung der funktionalen Währung
- ▶ (Neu-)Aufbau eines Hedge-Accounting-Modells für das aktive Management von Zins- und Währungsrisiken
- ▶ Validierung der etablierten Methoden zur Liquiditätsplanung und Erhöhung der Prognosegenauigkeit
- ▶ Auswirkungsanalyse bezüglich der Kernbanken- und Finanzierungsstrategien sowie die Umsetzung alternativer Finanzierungsoptionen
- ▶ Abwandlung der Intercompany-Finanzierung aufgrund verändernder rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen

Die obigen Aufzählungen sollen Ihnen Hinweise auf mögliche Anpassungen geben und Sie für die Auswirkungen eines Brexits auf Bilanzierung und Finanzberichterstattung sensibilisieren. Alle Auswirkungen hängen stark vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen ab. Insofern empfehlen wir Ihnen, die weiteren Verhandlungen und Entwicklungen zu beobachten. Bei Änderungen im Status des Brexits werden wir für Sie weitere Alerts mit Blick auf Bilanzierung und Finanzberichterstattung veröffentlichen.



Ihre Ansprechpartner aus dem IFRS Solutions Center in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Deutschland

Mitte

Jörg Bösser
Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Gerd Winterling
Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

West

Andreas Muzzu
Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Südwest

Claudia Weidle
Telefon +49 711 9881 10740
claudia.weidle@de.ey.com

Kristina Friederike Behr
Telefon +49 621 4208 14736
kristina.f.behr@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher
Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp
Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold
Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Nord/Ost

Robert Link
Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Schweiz

Jolanda Dolente
Telefon +41 58 286 8331
jolanda.dolente@ch.ey.com

Ihre Ansprechpartner zu den EY Assurance Treasury Solutions

Andrea Pohl
Telefon +49 89 14331 16960
andrea.pohl@ey.com

Stephan Plein
Telefon +49 6196 996 13290
stephan.plein@de.ey.com

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen – egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen – damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

Besuchen Sie uns im Internet (www.de.ey.com/IFRS sowie www.de.ey.com/EYScout) oder kontaktieren Sie das IFRS Solutions Center gerne auch per E-Mail: ey.scout.news@de.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2019 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

GSA Agency
HFI 1902-576
ED None

This material has been prepared for general informational purposes only and is not intended to be relied upon as accounting, tax, or other professional advice. Please refer to your advisors for specific advice.

www.ey.com